

## **Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Neubiberg Förderprogramm zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei privaten Wohngebäuden RICHTLINIEN (ab 01.05.2019)**

### **A Ziel der Förderung**

Bis 2030 sollen die jährlichen pro-Kopf-Emissionen im Landkreis München um 54% von 13 t CO<sub>2</sub> im Jahr 2010 auf 6 t CO<sub>2</sub> reduziert werden. Dieses Ziel hat sich die Klima.Energie.Initiative 29++ des Landkreises München und seiner 29 Kommunen mit allen Bürgerinnen und Bürgern gesetzt. Das vorliegende Förderprogramm als Baustein des Integrierten Klimaschutzkonzepts zielt darauf ab, den Energiebedarf zu senken und die CO<sub>2</sub>-Bilanz zu verbessern. In Ergänzung zu den öffentlichen Förderprogrammen sollen mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln möglichst große Energieeinspareffekte erzielt und ein Anstoß für die Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen gegeben werden.

### **B Wichtige Voraussetzungen zur Antragstellung**

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, sowie Materialien, die vor der Antragstellung gekauft wurden, können nicht gefördert werden. Ebenso werden Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, nicht gefördert. Die Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Die Anträge können erst bearbeitet und bewilligt werden, wenn die für die einzelnen Maßnahmen geforderten Anlagen (siehe Punkt C) dem Antrag beigelegt wurden. Andernfalls werden die Anträge abgelehnt.

### **C Geförderte Maßnahmen**

**C1 Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten/ zur energetischen Sanierung/ zur Erneuerung der Heizungsanlage – auch bei Ersatz durch einen Fernwärmeanschluss - bei privaten Bestands- Wohngebäuden.** Nicht gefördert werden Maßnahmen, die bereits durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung vorgeschrieben werden.

#### **Fördervoraussetzungen**

Für eine Förderung ist die Inanspruchnahme einer Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan) nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie -in der jeweils geltenden Fassung- erforderlich. Für die Umsetzung einer Einzelmaßnahme ist der Nachweis der CO<sub>2</sub>-Einsparung auch durch die Vorlage einer qualifizierten Berechnung möglich.

Für die Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan) nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist eine Förderung möglich (Antragstellung über den Energieberater):

- Gebäude mit Bauantrag bis 31.01.2002: Förderung über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Gebäude mit Bauantrag ab 01.02.2002: Förderung durch die Gemeinde Neubiberg (siehe Punkt C5)

**Förderhöhe**

1,00 € pro eingespartem kg CO<sub>2</sub> für Gebäude mit einer Wohneinheit bzw. für abgeschlossene Wohnungen. Mit jeder weiteren Wohneinheit verringert sich der Förderbetrag für das Gebäude stufenweise um 20 % gemäß nachfolgender Tabelle. Die maximale Zuschusshöhe pro Gebäude/ abgeschlossene Wohnung beträgt 5.000,00 € pro Antrag.

Anzahl der Wohneinheiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	...
Förderhöhe (in %)	100,0	80,0	64,0	51,2	41,0	32,8	26,2	21,0	16,8	13,4	...

Beispiel: Bei einer CO<sub>2</sub>-Einsparung von 1.000 kg beträgt der Zuschuss für ein Gebäude mit einer Wohneinheit 1.000,- €, für ein Gebäude mit 3 Wohneinheiten 640,- €, für ein Gebäude mit 5 Wohneinheiten 410,- € usw.

Der Förderbetrag wird auf der Grundlage der kalkulierten Einsparung für den Zeitraum von einem Jahr gemäß Bericht zur Energieberatung/ Sanierungskonzept/ individuellem Sanierungsfahrplan oder qualifizierter Berechnung ermittelt.

Soweit CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch den verminderten Einsatz von Heizstrom realisiert werden, erfolgt die Berechnung der Förderhöhe auf der Grundlage der CO<sub>2</sub>-Äquivalente, die bei der Verstromung von Braunkohle freigesetzt werden (1kWh = 1,008 kg CO<sub>2</sub>) (Quelle: Globales Emissionsmodell integrierter Systeme – GEMIS - Version 4.95).

**Erforderliche Unterlagen**

- Antragsformular
- Bericht zur Energieberatung/ Sanierungskonzept/ individueller Sanierungsfahrplan nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder qualifizierte Berechnung bei Einzelmaßnahme
- Kostenvoranschläge für alle vorgesehenen Maßnahmen, diese müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - **Wärmedämm-Maßnahmen:** Schichtdicke, Wärmeleitgruppe der Dämmstoffe
  - **Fensteraustausch:** U-Wert des Gesamtfensters
  - **Installation thermische Solaranlage/ Erneuerung der Heizungsanlage:** technische Beschreibung der Anlage/ Datenblatt
- Einverständniserklärung des Eigentümers/ der Eigentümergemeinschaft, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer ist

Bei der Planung/ Installation einer Photovoltaikanlage sind die „Richtlinien zu Dachgestaltung“ (<https://www.neubiberg.de/de/Rathaus-Service/Ortsrecht/Satzungen-Verordnungen>) zu beachten. Auskünfte hierzu erteilt die Bauverwaltung der Gemeinde (bauamt@neubiberg.de, 089-60012-951, -532)

**C2 Alleinige Installation thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung bei privaten Wohngebäuden**, für die vor dem 01.01.2009 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

**Fördervoraussetzungen**

Keine Vorgaben

**Förderhöhe**

- für Warmwasserbereitung: 100,00 € je m<sup>2</sup> installierter Bruttokollektorfläche
- für Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung: 200,00 € je m<sup>2</sup> installierter Bruttokollektorfläche,

jedoch mit folgenden Höchstbeträgen

1. Gebäude bis zu 2 Wohneinheiten mit Anlagen
  - nur zur Warmwasserbereitung 1.000,00 €
  - mit Heizungsunterstützung 2.500,00 €
2. Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten mit Anlagen
  - nur zur Warmwasserbereitung 1.000,00 € pro Wohneinheit
  - mit Heizungsunterstützung 1.500,00 € pro Wohneinheit

Die maximale Zuschusshöhe pro Objekt beträgt 6.500,00 €.

**Erforderliche Unterlagen**

- Antragsformular
- Kostenvoranschlag
- Simulationsrechnung (kann i.d.R. der Anbieter erstellen, ansonsten auch über Onlinerechner z.B.: <http://www.solartoolbox.ch/>)
- Technische Beschreibung der Anlage (Datenblatt)
- Einverständniserklärung des Eigentümers/ der Eigentümergemeinschaft, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer ist

**Die Vorlage eines Energieberatungsberichts/ Sanierungskonzepts/ individuellen Sanierungsfahrplans nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist für die Ausführung dieser Einzelmaßnahme nicht erforderlich.**

Bei der Planung/ Installation einer thermischen Solaranlage sind die „Richtlinien zu Dachgestaltung“ (<https://www.neubiberg.de/de/Rathaus-Service/Ortsrecht/Satzungen-Verordnungen>) zu beachten. Auskünfte hierzu erteilt die Bauverwaltung der Gemeinde (bauamt@neubiberg.de, 089-60012-951, -532)

**C3 Einbau einer Hocheffizienzpumpe**

Gefördert wird der Austausch von Heizungspumpen bestehender Heizungsanlagen gegen eine Hocheffizienzpumpe.

**Fördervoraussetzung**

Der Austausch von Heizungspumpen bestehender Heizungsanlagen wird gefördert, wenn der Energie-Effizienz-Index (EEI) der neuen Pumpe  $\leq 0,2$  ist und sie mit dem Label „ErP ready“ gekennzeichnet ist.

**Förderhöhe**

- pauschal 100,00 € pro Pumpe

Die Antragstellung erfolgt **nach** Umsetzung der Maßnahme. Eine Förderung ist jedoch nur möglich, soweit die Ausführung **nach** dem 01.03.2016 (Aufnahme der Fördermöglichkeit in das Programm) erfolgt ist.

**Erforderliche Unterlagen**

- Antragsformular

- Rechnung, aus der der Pumpentyp hervorgeht

#### **C4 Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen**

Gefördert wird der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage mit voreinstellbaren Regulierventilen an allen Heizkörpern und Strängen (oder gleichwertige Maßnahme) und vollständige Dokumentation der Maßnahmen und Vor-Einstellwerte, jeweils für alle Heizkreise im Gebäude.

##### **Fördervoraussetzung**

Die Förderung betrifft Heizungsanlagen in Gebäuden, die mindestens fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung fertig gestellt wurden. Der mit der Planung/ Ausführung beauftragte Fachbetrieb muss als Qualifikationsnachweis die erfolgreiche Teilnahme mindestens eines/r Mitarbeiters/ Mitarbeiterin an einer mindestens achtstündigen Weiterbildung zum hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen nachweisen.

##### **Förderhöhe**

- Einfamilienhaus: pauschal 150,00 €
- Mehrfamilienhaus: 75,00 € pro Wohneinheit, max. 1.500,00 € pro Gebäude

Die fachgerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist mittels Formblatt der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft (VdZ) durch den ausführenden Fachbetrieb zu bestätigen.

Die Antragstellung erfolgt **nach** Umsetzung der Maßnahme. Eine Förderung ist jedoch nur möglich, soweit die Ausführung **nach** dem 01.03.2016 (Aufnahme der Fördermöglichkeit in das Programm) erfolgt ist.

##### **Erforderliche Unterlagen**

- Antragsformular
- Rechnung
- Kopie des Qualifikationsnachweises
- Nachweis der fachgerechten Durchführung der Maßnahme mittels Formblatt VdZ

**Kombinationsbonus:** Bei gleichzeitiger Beantragung und Bewilligung von Heizungspumpenaustausch gemäß C3 und hydraulischem Abgleich gemäß C4 erhöht sich die Gesamtförder-summe für beide Maßnahmen um 50,00 €.

#### **C5 Förderung der Vor-Ort-Energieberatung bei privaten Wohngebäuden**, für die ab

dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt erstattet wurde.

(Hinweis: Die Beratung für Gebäude mit Bauantrag bis 31.01.2002 kann über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert werden)

##### **Fördervoraussetzung**

Gefördert wird die Energieberatung für Bestands- Wohngebäude, für die der Bauantrag ab dem 01.02.2002 gestellt wurde. Für die zuwendungsfähigen Beratungskosten gelten die Voraussetzungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Mindestanforderungen an die Beratung ergeben sich aus der „Richtlinie über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**Förderhöhe**

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 60% der förderfähigen Beratungskosten (Brutto-Beraterhonorar abzüglich vom Berater gewährter Rabatte oder Nachlässe)

Der Höchstzuschuss beträgt für

Ein- und Zweifamilienhäuser: maximal 800 €

Wohngebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten: maximal 1.100 €

Bei Wohnungseigentümergeinschaften wird eine einmalige Zuwendung in Höhe von höchstens 500 € pro Beratung für eine zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichtes/ des Sanierungskonzepts/ individuellen Sanierungsfahrplans nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Rahmen von Eigentümerversammlungen oder Sitzungen des Beirats gewährt.

**Erforderliche Unterlagen**

- Antragsformular
- Honorarangebot
- Einverständniserklärung des Eigentümers/ der Eigentümergeinschaft, wenn der Antragsteller nicht Eigentümer ist

**C6 Untersuchungen zur Realisierbarkeit gemeinschaftlicher Wärmeversorgungen (z.B. Nah-/Fernwärmenetze, BHKW-Lösungen) unter besonderer Berücksichtigung einer effizienten Energieversorgung****Fördervoraussetzungen:**

Für die Förderung der Beratungsleistung gelten folgende Mindestanforderungen:

Qualifikation des Beraters:

1. Ingenieure und Architekten, die durch ihre bisherige berufliche Tätigkeit oder durch zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben
2. Absolventen der Lehrgänge der Handwerkskammern zur/ zum geprüften "Gebäudeenergieberaterin /Gebäudeenergieberater (HWK)"
3. Absolventen geeigneter Ausbildungskurse

Die unter 1 – 3 genannten Personenkreise müssen die Anforderungen analog zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

Dokumentation der Ergebnisse:

Die Ergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht, der der Gemeinde zur Einsichtnahme vorzulegen ist, festzuhalten. Die Ausführungen des Berichts sind dem Beratungsempfänger persönlich zu erläutern.

Inhaltliche Mindestanforderungen:

- Beschreibung des Ist-Zustandes
- Darstellung der technisch möglichen alternativen Maßnahmen
- Vergleichende Darstellung der Wirtschaftlichkeit (Betrieb, Investition) der möglichen Varianten unter Einbeziehung des Ist-Zustandes

- Aussage hinsichtlich zu erwartender Umwelteffekte, insbesondere zur Höhe der geminder-ten Emissionen
- Handlungsempfehlungen

**Förderhöhe**

Die Förderhöhe beträgt 30% der Beratungskosten, max. 1.500,- €.

**Erforderliche Unterlagen**

- Antragsformular
- Honorarangebot mit Leistungsbeschreibung
- Einverständniserklärung der Eigentümer(gemeinschaft)

## **D Förderungs Voraussetzungen - Verfahrensabwicklung**

### **D1 Antragstellung**

Das Formblatt für den Förderantrag ist bei der Gemeinde Neubiberg, SG Umwelt- und Naturschutz, Bahnhofsplatz 3, Zi. 1.17, Frau Dr. Barbara Linow, (Tel. 60012-924, E-Mail: bauamt@neubiberg.de) erhältlich. Die Richtlinien und das Antragsformular sind auch auf der Homepage der Gemeinde Neubiberg <https://www.neubiberg.de/de/Klima-Umwelt/Integriertes-Klimaschutzkonzept/Energetische-Sanierung> verfügbar. Die Anträge können per Post an o.g. Stelle geschickt oder während der Öffnungszeiten dort persönlich abgegeben werden.

Antragsberechtigt sind der bzw. die Gebäudeeigentümer. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiesparmaßnahme vorzulegen.

Sofern die beantragte Leistung erwünscht ist, ist der Antragsteller zur Angabe der geforderten Daten verpflichtet. Andernfalls ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Der Antragsteller erklärt sich darüber hinaus damit einverstanden, der Gemeinde Neubiberg nach Umsetzung der Maßnahme(n) geeignete Daten zur Auswertung der erzielten Energieeinsparungen zu überlassen.

### **D2 Antragsprüfung und -bewilligung**

Die Gemeinde Neubiberg prüft die beantragte(n) Maßnahme(n) kostenlos. Die Bewilligung erfolgt nach positiver Beurteilung der Förderfähigkeit gemäß den Richtlinien.

### **D3 Ausschluss der Förderung**

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden sowie Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der Richtlinien entsprechen, werden nicht gefördert. Dieselbe Maßnahme wird nicht doppelt innerhalb des Programms durch die Gemeinde Neubiberg gefördert.

### **D4 Umfang der Förderung**

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die entsprechenden Angaben aus dem Energieberatungsbericht/ dem Sanierungskonzept/ individuellen Sanierungsfahrplan oder der qualifizierten Berechnung bzw. der Kostenvoranschlag und die technischen Beschreibungen. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Mittel ist ausgeschlossen. Werden die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Annahmen nicht erreicht, wird die Fördersumme entsprechend gekürzt.

### **D5 Auszahlung des bewilligten Zuschussbetrages**

Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Zuschussbewilligung abzuschließen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Original-Rechnung mit Vorlage der im Einzelnen geforderten Bestätigungen bei der Gemeinde einzureichen. Nach ordnungsgemäßer Durchführung wird der Zuschussbetrag von der Gemeinde ausbezahlt.

### **D6 Kein Rechtsanspruch auf Förderung**

Bei dem "Förderprogramm zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei privaten Wohngebäuden" handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Neubiberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.

## **E Weitere Hinweise**

### **E1 Andere Fördermöglichkeiten**

#### **Heizen mit Erneuerbaren Energien/ Zusatzförderung: Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)/ Zusatzförderung Nachträgliche Optimierung**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 513 – Grundsatz Marktanzreizprogramm

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: 06196/ 908-1625, Fax: 06196/ 908-1800 (Erreichbarkeit: Montag bis Freitag: 8:00 Uhr - 18:00 Uhr)

[www.bafa.de](http://www.bafa.de)

#### **Energieberatung für Wohngebäude**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Referat 512 – Energieberatung für Wohngebäude, Energieberatung Mittelstand

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Allgemeine Fragen zur Energieberatung für Wohngebäude

Telefon: 06196/ 908-1880, Fax: 06196/ 908-1800

Fragen zum Inhalt des Energieberatungsberichts

Telefon: 06196/ 908-1885

Erreichbarkeit: Montag bis Donnerstag: 8:30 Uhr - 16:00 Uhr, Freitag: 8:30 Uhr - 15:00 Uhr

#### **KfW- Förderangebote**

[www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Infocenter: 0800/ 539 90 02 (kostenfreie Servicrufnummer, Erreichbarkeit: Montag bis Freitag 8:00 Uhr - 18:00 Uhr)

#### **Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

**Online-Übersicht** über alle Leistungen/ Angebote: <https://www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/energiefoerderung>

### **E2 Informationen und Beratung zum Energiesparen**

#### **Energieagentur Ebersberg-München gGmbH**

Eichthalstraße 10

D 85560 Ebersberg

Telefon: 08092/ 33 090 33, E-Mail: [info@ea-ebe-m.de](mailto:info@ea-ebe-m.de)

<https://www.energieagentur-ebe-m.de>

Geschäftsstelle Unterhaching

Bahnhofsweg 8, 82008 Unterhaching

Tel. 08092/ 33 090 30

**Stadtwerke München GmbH**

**Online-Übersicht** über alle Beratungsleistungen/ Informationsangebote:

<https://www.swm.de/privatkunden/kundenservice/energieberatung.html>

**persönliche Beratung** in der SWM Zentrale ( mit telefonischer Vorab-Terminvereinbarung)

Emmy-Noether-Straße 2

80992 München

Telefon: 0800/ 796 796 0, Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr - 16:30 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr - 14:00 Uhr

**persönliche Beratung** vor Ort (mit schriftlicher Vorab-Beantragung)

SWM Versorgungs GmbH

Emmy-Noether-Straße 2

80992 München

Telefon: 089/ 2361 2030, Fax: 089/ 23 61 70 2030, E-Mail: [energieberatung@swm.de](mailto:energieberatung@swm.de)

**Bauzentrum der Landeshauptstadt München**

Landeshauptstadt München

Referat für Gesundheit und Umwelt

SG Bauzentrum München

Willy-Brandt-Allee 10

81829 München

Telefon: 089/ 546366-0, Fax: 089/ 546366-25

Erreichbarkeit Infotelefon: Montag bis Freitag 8:00 Uhr -19:00 Uhr

**Energieberatung der Verbraucherzentralen (gemeinsames Projekt der Verbraucherzentralen der Bundesländer)**

[www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de)

Telefon 0800/ 809 802 400

**Verbraucherzentrale München**

Mozartstraße 9, 80336 München

Telefon: 089/ 55 27 94-0, Fax: 089/ 53 75 53

E-Mail: [info@vzbayern.de](mailto:info@vzbayern.de), [www.verbraucherzentrale-bayern.de/muenchen](http://www.verbraucherzentrale-bayern.de/muenchen)

**Deutsche Energieagentur (DENA)**

Online-Übersicht über alle Beratungsleistungen/ Informationsangebote: <https://www.dena.de/themen-projekte/energieeffizienz/private-haushalte/>

**Energieberatersuche für Neubiberg und Umgebung** unter [www.energie-effizienz-experten.de/energieeffizienz-experten-fuer-foerderprogramme-des-bundes](http://www.energie-effizienz-experten.de/energieeffizienz-experten-fuer-foerderprogramme-des-bundes)

**E3 Datenschutz**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Neubiberg und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <http://www.neubiberg.de/home/informationen/datenschutzerklaerung> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.

Die in dieser Richtlinie beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Richtlinie festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.